Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1680
19. 01. 88

Sachgebiet 1101

Antrag
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes wird ein aus elf Mitgliedern bestehender Untersuchungsausschuß „TRANSNUKLEAR" eingesetzt.

II.

Der Untersuchungsausschuß soll klären,

1. ob es beim zivilen Umgang mit oder bei der Herstellung von Material im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen oder im Sinne von Artikel 52 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Handlungen oder Unterlassungen als Verstoß gegen

   — diese Verträge,
   — das Atomgesetz,
   — andere in der Bundesrepublik Deutschland zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Vorschriften, die radioaktive Stoffe und kerntechnische Anlagen betreffen,

   gegeben hat und gegebenenfalls durch wen, soweit dies

   a) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder

   b) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch oder unter Beteiligung

      — von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen oder ansässig gewesenen Unternehmen oder

      — von Unternehmen, an denen in der Bundesrepublik Deutschland ansässige oder ansässig gewesene Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind oder waren

      oder deren Vorständen, Geschäftsführern oder Mitarbeitern

   geschehen ist, und gegebenenfalls aus welchen Gründen dies möglich war;

2. ob, ggf. in welchem Umfang und aus welchen Gründen, gegen das Atomgesetz und andere, radioaktive Stoffe und kerntechnische Anlagen betreffende atomrechtliche Vorschriften bei den Unternehmen NUKEM GmbH, Hanau, Transnuklear, Hanau, NTL Nukleare Transportleistungen GmbH, Hanau, HOBEG Hochtemperaturreaktor-Brennelement GmbH, Hanau, verstoßen worden ist und ggf. durch wen;

3. ob und ggf. in welchem Umfang durch Handlungen im Sinne von Nummern 1 und 2 Gefährdungen für Mensch und Umwelt entstanden sind;

4. ob und ggf. welche Probleme es in diesem Zusammenhang für Bund und Länder beim Vollzug atomrechtlicher und damit zusammenhängender Vorschriften gegeben hat.

III.

Im Rahmen der unter II. gestellten Fragen soll auch geklärt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und aus welchen Gründen

1. von der Firma Transnuklear Zahlungen oder Sachwerte an Mitarbeiter in Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Atomgesetzes unterfallen, sowie an Beschäftigte der Betreibergesellschaften dieser Anlagen geleistet worden sind,

2. Zahlungen oder Sachwerte an Personen in kerntechnischen Anlagen im Ausland sowie an Angehörige der ausländischen Betreibergesellschaften geleistet worden sind,

3. aus Mol nicht die Rückstände aus den nach Belgien gesandten radioaktiven Stoffen zurückgeliefert wurden, sondern zum Teil andere,

4. unzulässige Transporte radioaktiver Stoffe durch die Transnuklear GmbH oder ein anderes Unternehmen vorgenommen worden sind,

5. die Transnuklear GmbH an das belgische Unternehmen SMET-Jet im Laufe von acht Jahren ca. 24 Mio. DM gezahlt hat, obwohl die erbrachten Leistungen allenfalls mit 8 Mio. DM zu veranschlagen sind.

IV.

Der Untersuchungsausschuß soll auch klären,

1. ob die Konzeption, nach der die Entsorgung schwach- und mittelaktiver Abfälle aus kerntechnischen Anlagen eine privatwirtschaftliche Aufgabe in Verantwortung der Abfallverursacher ist, die alle Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 Atomgesetz an ein Bundesendlager zu schaffen haben, aufgrund der Ergebnisse und Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zu ändern ist und ggf. in welcher Weise,

2. ob sich durch die rechtzeitige Realisierung des Entsorgungskonzepts der Bundesregierung, das durch den „Beschluß der

Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung der Kernkraftwerke" vom 28. September 1979 politisch bestätigt wurde, der Anreiz zu Manipulationen mit radioaktiven Abfällen reduzieren läßt,

3. ob die Vorgänge um die Firma Transnuklear letztlich auch in der Schließung des Endlagers Asse Ende 1978 begründet sind,

4. ob und inwieweit die 4. Novellierung des Atomgesetzes von 1976 die Realisierung einer schnellen und sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle verzögert hat,

5. in welchem Umfang und auf welche Weise die Entsorgung von schwach- und mittelaktiven Abfällen aus Medizin, Forschung und Industrie notwendig ist.

V.

Der Untersuchungsausschuß soll die unter II. genannten Themen vor allem klären, um gegebenenfalls

— den Erlaß neuer, die Änderung oder Ergänzung bestehender Gesetze oder anderer Vorschriften,

— die Änderung der Organisationen von und in Behörden des Bundes,

— die Änderung von Unternehmensstrukturen unter Berücksichtigung internationaler Verflechtungen,

— die Änderung der Aufgabenverteilung zwischen staatlichen Einrichtungen und privaten Unternehmen,

— die Neuverteilung von Kompetenzen zwischen Bund und Ländern empfehlen zu können, wobei insbesondere auch auf damit verbundene Konsequenzen für die Sicherheit der Bevölkerung, die Energieversorgung und den Umweltschutz einzugehen ist.

VI.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die sogenannten IPA-Regeln (Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages – Drucksache V/4209) zugrunde gelegt, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

Bonn, den 19. Januar 1988

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333